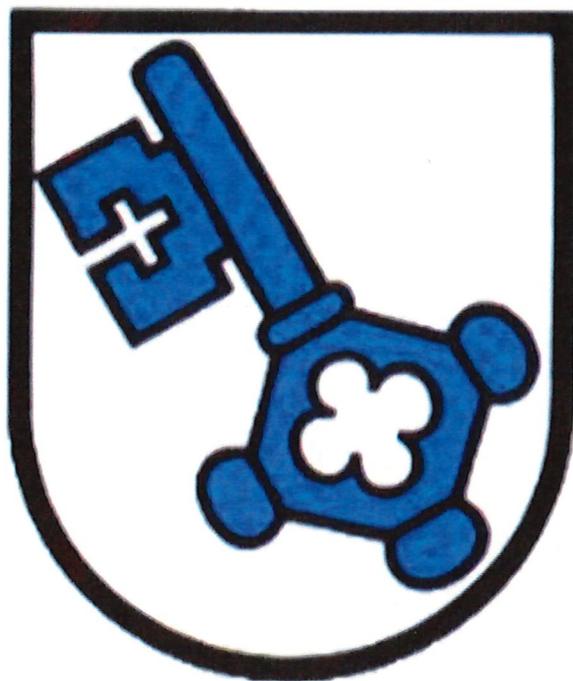


EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Verordnung betreffend Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 10.01.2023
Inkraftsetzung: 01.01.2023

1. Teilrevision: 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 3
Grundlagen	Seite 3
Öffentlichkeit	Seite 3
Mietbare Objekte.....	Seite 3
Verantwortliche Stelle	Seite 3
Entscheid	Seite 3
GESUCHSWEG UND BEWILLIGUNG	Seite 3
Gesuch.....	Seite 4
Ablehnungsgründe.....	Seite 4
Widerruf von Bewilligung	Seite 4
Verzicht auf Benützung Einzelvermietung	Seite 4
Verzicht auf Benützung Dauervermietung	Seite 4
GEBÜHREN	Seite 4
Grundsatz	Seite 4
Ausnahmen	Seite 4
Gebührenerlass	Seite 4
Inkasso.....	Seite 4
BENÜTZUNG	Seite 5
Grundsatz	Seite 5
Übernahme und Abgabe.....	Seite 5
Vorschriften.....	Seite 5
Bewilligungen, Versicherungen	Seite 5
Brand- und Unfallverhütung	Seite 5
Reinigung.....	Seite 5
Abfallentsorgung	Seite 5
Rauchverbot.....	Seite 5
Jugendschutz.....	Seite 5
Hunde und andere Haustiere.....	Seite 5
Spezielle Vorschriften	Seite 5
HAFTUNG	Seite 6
Haftung der Gemeinde.....	Seite 6
Haftung des Benützers	Seite 6
Schlüssel.....	Seite 6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 6
Übergangsbestimmungen.....	Seite 6
Verlust des Benützensrechts	Seite 6
Rechtsmittel	Seite 6
Inkrafttreten	Seite 6
Aufhebung bisheriger Vorschriften	Seite 6
Genehmigung	Seite 7
Auflagezeugnis	Seite 8
Anhang I – Benützens- und Verhaltensvorschriften	Seite 9 - 10
Anhang II – Mietbare Objekte und Benützensgebühren.....	Seite 11

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen vom 02.12.2019 folgende

Verordnung betreffend Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vermietung und Nutzung der Gemeindeliegenschaften (Objekte) und die entsprechenden Gebühren.</p> <p>² Räume, Einrichtungen und Anlagen stehen den ortsansässigen Vereinen sowie Privatpersonen und Gruppierungen von Walliswil bei Wangen zur Verfügung. Auswärtige Vereine, Privatpersonen und Gruppierungen können dieses Benutzungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist.</p> <p>³ Als ortsansässiger Verein (nach Art. 60 ff ZGB) gilt ausschliesslich, wer die Statuten bei der Gemeinde Walliswil bei Wangen hinterlegt hat. Als Walliswiler Privatperson gilt ausschliesslich, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Heimatschein in Walliswil bei Wangen hinterlegt hat.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 2 Bewilligungen für die Nutzung gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde oder der Schule benötigt werden (z.B. Gemeindeversammlung, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnen, Schulunterricht usw.)</p>
Mietbare Objekte	<p>Art. 3 ¹ Im Anhang II sind alle mietbaren Objekte erfasst.</p> <p>² Über weitere Vermietungen und die anzuwendenden Benützungsgebühren entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat abschliessend.</p>
Verantwortliche Stelle	<p>Art. 4 Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Vermietung. Sie führt einen Reservationsplan über alle Einzel- und Dauervermietungen.</p>
Entscheid	<p>Art. 5 In der Regel entscheidet die verantwortliche Stelle direkt. In besonderen Fällen wird der Entscheid durch den Gemeinderat abschliessend gefällt.</p>

Gesuchsweg und Bewilligung

Gesuche	<p>Art. 6 ¹ Die Benützung der Objekte ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Wer ein Objekt einmalig nutzen will, hat auf dem offiziellen Formular ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch ist in der Regel 30 Tage vor der Beanspruchung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>³ Wer ein Objekt dauernd benutzen will, hat ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieses kann in Form eines Briefes oder E-Mails erfolgen.</p> <p>⁴ Die verantwortliche Stelle kann jederzeit Einzelgesuche von einheimischen natürlichen oder juristischen Personen sowie von einheimischen Vereinen und Gruppierungen zu Lasten von einheimischen und auswärtigen Dauerbelegungen bewilligen. Auswärtige Einzelgesuche werden nicht zu Lasten der Dauerbelegung genehmigt.</p> <p>⁵ Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.</p> <p>⁶ Die beanspruchte Benützungsdauer ist nicht nur für die Benützung selbst, sondern einschliesslich aller Daten und Zeiten für Proben, Training, Einrichten, Aufräumen, Reinigung etc. anzugeben.</p> <p>⁷ Die Reservation ist gültig, sobald die schriftliche Bewilligung in Form eines Mietvertrages der verantwortlichen Stelle vorliegt.</p>
---------	---

Ablehnungsgründe	<p>Art. 7 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Benützung der Objekte. Gesuche können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gesuche werden insbesondere abgelehnt bei:</p> <ol style="list-style-type: none">zu späte Gesuchseinreichung;Überbeanspruchung der Objekte;Verwendung der Objekte zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;grobem und wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften.
Widerruf von Bewilligungen	<p>Art. 8 ¹ Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die Benützer die in der Bewilligung festgelegten Bestimmungen nicht einhalten;die Benützer oder Teilnehmer von Anlässen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Vorbehalten bleiben Art. 24 ff (Haftung) dieser Verordnung;begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern. <p>² Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme des Absatz 1 Bst. c nicht zurückerstattet.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und b sofort widerrufen. Bewilligungen nach Absatz 1 Bst. c widerruft der Gemeinderat unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende.</p>
Verzicht auf Benützung Einzelvermietung	<p>Art. 9 ¹ Verzichtet der Benützer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Einzelvermietung, hat er die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Annullation zu informieren.</p> <p>² Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden abzüglich des Verwaltungskostenanteils zurückerstattet.</p> <p>³ Es ist verboten, eine zugesicherte Benützung an Dritte abzutreten.</p>
Verzicht auf Benützung Dauervermietung	<p>Art. 10 Verzichtet der Benützer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Dauervermietung, hat er die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf ein Monatsende zu informieren.</p>

Gebühren

Grundsatz	<p>Art. 11 ¹ Für die Benützung wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Gebühr wird nach dem geltenden Gebührentarif gemäss Anhang II festgesetzt.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 12 Die Benützung der Objekte durch die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, die Schule, die Burgergemeinde Walliswil bei Wangen sowie die Kirchgemeinde Wangen an der Aare sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.</p>
Gebührenerlass	<p>Art. 13 Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>
Inkasso	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Der normale Strom- und Wasserverbrauch ist in den Benützungsgebühren inbegriffen. Werden zusätzliche Verbrauchsanschlüsse (Wasser Elektrizität) benötigt, wird dieser Mehrverbrauch nach allgemein gültigen Ansätzen den Benützern in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Vorauszahlungen und Kautionen werden je nach Anlass durch die verantwortliche Stelle festgelegt.</p>

Benützung

Grundsatz	Art. 15 Die Anordnungen des Abwarts sowie die Benützungs- und Verhaltensvorschriften gemäss Anhang I sind strikte zu befolgen.
Übernahme und Abgabe	Art. 16 ¹ Die verantwortliche Person gemäss Gesuchsformular hat mit dem Abwart die Übernahme des Objekts mindestens 5 Tage im Voraus zu vereinbaren. ² Die Abgabe hat spätestens am Folgetag des Anlasses bis 09.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Abwart zu erfolgen. Nach Überschreiten der Mietzeit wird ein zusätzlicher Folgetag verrechnet. ³ Die Übergabe und Rücknahme wird durch den Abwart mittels Protokoll festgehalten und durch den Benützer unterzeichnet. Das Protokoll dient als Grundlage für die Gebührenerhebung. Die Abgabe kann nach Absprache mit dem Abwart mittels Selbstdeklaration (auf eigenes Risiko der verantwortlichen Person) erfolgen.
Vorschriften	Art. 17 Bedingungen und Auflagen der Gemeinde sind einzuhalten.
Bewilligungen, Versicherungen	Art. 18 ¹ Das Einholen allfälliger Bewilligungen (Gastgewerbe, Meldung einer Veranstaltung usw.) sind Sache der Benützer. ² Der Abschluss von Versicherungen ist Sache der Benützer. Bei Veranstaltungen ab 50 Personen muss eine Kopie der Versicherungspolice eingereicht werden.
Brand- und Unfallverhütung	Art. 19 Die verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung der vorsorglichen Massnahmen zur Brand- und Unfallverhütung.
Reinigung	Art. 20 Die Reinigung ist Sache des Benützers. Sie erfolgt nach Weisung des zuständigen Abwarts. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt (Stundenansatz Abwart gemäss Anhang II).
Abfallentsorgung	Art. 21 ¹ Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu trennen sind. ² Die Kosten für die Abfallentsorgung gehen zu Lasten des Mieters. Der Tarif sind dem Anhang II zu entnehmen. ³ Sind mehr als 800 Liter Abfall zu erwarten, ist die Entsorgung durch den Mieter zu organisieren.
Rauchverbot	Art. 22 ¹ In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot. ² Das Rauchverbot beinhaltet auch sämtliche elektronische Zigaretten (Vapes, E-Shisha etc.) und ähnliche nikotinhaltige Produkte. ³ Der Mieter ist zur Einhaltung des Rauchverbots verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass es eingehalten wird.
Jugendschutz	Art. 23 Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Jugendschutz einzuhalten.
Hunde und andere Haustiere	Art. 24 Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren innerhalb des Gebäudes ist untersagt.
Spezielle Vorschriften	Art. 25 Die verantwortliche Stelle kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.

Haftung

Haftung der Gemeinde	Art. 26 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.
Haftung des Benützers	Art. 27 ¹ Die Benützer haften vollumfänglich für alle während der Miet-/Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur. ² Schäden sind umgehend dem Abwart zu melden.
Schlüssel	Art. 28 ¹ Die verantwortliche Stelle entscheidet, wer einen Schlüssel erhält. ² Der Schlüsselempfang ist schriftlich zu bestätigen. Im Fall eines Verlustes haftet der Benützer für Ersatz und allfällige Änderungen der Schliessanlage (Austausch von Schlössern). ³ Bei Schlüsselverlust wird unabhängig von Absatz 2 eine Umtriebspauschale von CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 29 Für Benützungsgesuche, welche das Kalenderjahr 2023 betreffen und 2022 bewilligt wurden, gilt der Tarif gemäss rechtsgültig unterzeichnetem Mietvertrag.
Verlust des Benützungsrechts	Art. 30 ¹ Benützende, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, können durch den Gemeinderat von der Benützung der Objekte ausgeschlossen werden. ² Bei erstmaligen leichten Widerhandlungen erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch den Gemeinderat.
Rechtsmittel	Art. 31 Gegen Bewilligungen der verantwortlichen Stelle kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
Inkrafttreten	Art. 32 Diese Verordnung trifft rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
Aufhebung bisheriger Vorschriften	Art. 33 Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.
Teilrevision	Art. 34 Der Gemeinderat genehmigte am 1. Juli 2025 folgende Teilrevision dieser Verordnung: Art. 21; Ergänzung Absatz 2 und 3 Art. 22; Ergänzung Absatz 2 und 3 Art. 23; neu Art. 24; neu

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 10. Januar 2023.

Walliswil bei Wangen, 10. Januar 2023

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Gemeinderat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Alain Greub

sig. Marina Bösiger

Teilrevision

Die Teilrevision wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 01. Juli 2025 genehmigt.

Walliswil bei Wangen, 1. Juli 2025

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Gemeinderat

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Beschlussfassung und die Inkraftsetzung der Verordnung betreffend Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften wurde mit der Publikation im Anzeiger Oberaargau AG Nr. 3 vom 19.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Walliswil bei Wangen, 20.02.2023

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marina Bösiger

Die Teilrevision der Verordnung betreffend Vermietung und Nutzung von Gemeindeliegenschaften wurde mit der Publikation im Anzeiger Oberaargau AG Nr. 28 vom 10. Juli 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Walliswil bei Wangen, 12.08.2025

Die Gemeindeverwalterin:


Marina Bösiger

ANHANG I

Benützungs- und Verhaltensvorschriften

1. Grundsatz

Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

Die Anordnung der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, des Abwarts sowie der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen.

Der Trainingsbetrieb ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Objekte müssen spätestens bis 22.30 Uhr verlassen werden (Ausnahme Spielplatz siehe unter Punkt 8).

2. Verantwortliche Person

Die Benützer bezeichnen eine verantwortliche Person, welche als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend ist. Er/Sie ist verantwortlich, dass alle Geräte und das Mobiliar in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen, Türen abgeschlossen usw.) wird.

3. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Abwart abzugeben. Dieser bewahrt sie während einem Jahr auf.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt.

Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen übergeben.

4. Anwohner

Die Benützer sind dafür besorgt, dass die Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belastigt werden.

5. Mehrzweckgebäude

Das Verwenden von Ballharz und anderen Haftmitteln ist untersagt. Es dürfen nur saubere Bälle, welche im Freien nicht benützt werden, zum Einsatz gelangen. Jegliche Ballspiele in Korridoren, Vorräumen, Geräte- oder sonstigen Nebenräumen sind untersagt.

Das Heben von Gewichten, Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung von Matten zulässig.

Beschädigtes Material ist umgehend dem Abwart zu melden und darf nicht verwendet werden.

Die Benützung des Schulmaterials im Gitterkäfig ist mit der entsprechenden Lehrperson abzusprechen. Die Mitteilung am Gitter ist zu beachten. Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen besitzt keinen Schlüssel für den Zugang zum Schulmaterial.

Nach Gebrauch sind alle Geräte nach Weisungen der Schule (siehe Fotos) an ihre Standplätze zu versorgen.

6. Aussenanlagen

Motorfahrräder, Fahrräder etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Auf der Fussballwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen usw. untersagt.

Skybeamer (Himmelsstrahler) sind verboten.

7. Parkplätze

Der Pausenplatz vor dem Schulhaus steht nur bei Anlässen als Parkplatz zur Verfügung (bewilligungspflichtig). Ausgenommen davon ist die Schule.

Für Trainings/Proben sind genügend Parkmöglichkeiten hinter dem Mehrzweckgebäude vorhanden.

Für die vermieteten Parkplätze besteht ein Benützungsverbot.

8. Öffentlicher Spielplatz zwischen Gemeindehaus und Mehrzweckgebäude

Der Spielplatz steht der Allgemeinheit zur Verfügung.

Die Benützer haben während des Aufenthalts Rücksicht auf die anderen Besucher sowie die Anwohner zu nehmen.

Der Spielplatz ist bis spätestens 21.00 Uhr zu verlassen.

Mit den Einrichtungen und Spielgeräten ist sorgfältig umzugehen. Schäden sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Abfälle gehören in die Abfallkörbe. Das Deponieren von privatem Abfall ist untersagt.

Sperrungen (z.B. aufgrund Unterhaltsarbeiten, wetterbedingt usw.) sind einzuhalten.

Auf dem Spielplatz herrscht absolutes Hundeverbot.

Die Benützung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen lehnt jegliche Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.

ANHANG II

Mietbare Objekte und Benützungsgebühren

Einzelvermietung

		Ortsansässige Vereine / Privatpersonen	Auswärtige
Halle inkl. Bühne	pro Anlass	CHF 180.00	CHF 300.00
	Folgetag	CHF 100.00	CHF 150.00
Mehrzweckraum (Musikzimmer)	pro Anlass	CHF 100.00	CHF 150.00
Küche	pro Anlass	CHF 100.00	CHF 150.00
	Folgetag	CHF 50.00	CHF 75.00
Foyer	pro Anlass	CHF 50.00	CHF 100.00
	Folgetag	CHF 25.00	CHF 50.00
Kaffeemaschine (ohne Pulver)	pro Anlass	CHF 10.00	CHF 10.00
Abfallentsorgung	pro Anlass	CHF 20.00	CHF 20.00
Verwaltungskostenanteil	pro Anlass	CHF 50.00	CHF 100.00
Abwart (zusätzlicher Aufwand Art. 20)	pro Stunde	CHF 60.00	CHF 60.00

Einzelvermietung für Trainings/Proben in der Halle (Benutzung für 2 Stunden pro Woche)

		Ortsansässige Vereine / Privatpersonen	Auswärtige
Halle mit Duschanlagen und Garderobe	pro Training/Probe	CHF 20.00	CHF 25.00

Jahresvermietung für Trainings/Proben in der Halle (Benutzung für 2 Stunden pro Woche)

		Ortsansässige Vereine / Privatpersonen	Auswärtige
Halle mit Duschanlagen und Garderobe		CHF 1'000.00	CHF 1'300.00

- Bei allen Objekten ist die Benützung der Toilettenanlagen inklusive.
- Die Benützung von Tischen und Stühlen ist in der Miete inbegriffen. Das Aufstellen und Wegräumen muss jedoch durch den Veranstalter organisiert werden.